

# **BENUTZUNGSSATZUNG der Gemeindebücherei Breitbrunn a. Chiemsee**

**Vom 25.04.2016**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

## **B E N U T Z U N G S S A T Z U N G :**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Breitbrunn a. Chiemsee ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich, ggfs. unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit Unterschrift, die Benutzungssatzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Maßgebend ist dabei das von der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die unterschiedlichen Medien geltenden Urheberrechte und vorgeschriebene Altersangaben zu beachten.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

## **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich zu melden.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

## **§ 6 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Satzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 08.08.1968 aufgehoben.

Breitbrunn a. Chiemsee, den 25.04.2016

Baumgartner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 26.04.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 27.04.2016 angeheftet und am 31.05.2016 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 01.06.2016

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgartner  
1. Bürgermeister

